

# Gebührenordnung

gem. §7 der Vereinssatzung

gültig ab dem 01.04.2026



## Inhalt

§ 1 Vereinsbeitrag .....	2
§ 1.1 Mitgliedsbeitrag .....	2
§ 1.2 Zusätzliche Spartenbeiträge .....	2
§ 1.3 Besonderheiten .....	3
§ 1.4 Aufnahmegerühr .....	3
§ 1.7 Kinderschwimmkurse .....	3
§ 1.8 Erwachsenenkraulkurse .....	3
§ 1.9 Rücklastschriftgebühr .....	3
§ 2 Trainervergütung .....	4
§ 3 Vorstandsvergütung .....	4
§ 4 Besondere Aufwendungen .....	4
§ 5 Sonstiges .....	4
§ 6 Leihverträge .....	5
§ 6.1 Leihfahrräder .....	5
§ 6.2 Leiheintiler .....	5
§ 6.3 sonstige Leihausstattung .....	5
§ 6.4 Vereinsbus .....	5
§ 7 Startpässe / Wettkampfrichterausfallgebühr .....	5
§ 7.1 Startpassgebühren .....	5
§ 7.2 Wettkampfrichtervergütung .....	5
§ 7.3 Wettkampfrichterausfallgebühr .....	6

# Gebührenordnung

gem. §7 der Vereinssatzung

## § 1 Vereinsbeitrag

### § 1.1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge betragen bei einer dauerhaften Mitgliedschaft monatlich

#### Aktive Mitgliedschaft

• Kinder unter 6 Jahre (nur Lauf- und Radtraining)	2,00 €
• Kinder/Jugendliche 6-18 Jahre	6,00 €
• Ab 18 Jahre	12,50 €
• Studentinnen und Studenten (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung erforderlich)	- 20 % 10,00 €
• Aktive Soldaten und Soldaten, sowie BuPo, Zoll, Feuerwehr und Polizei, bis BesGrp A9 o.Ä.	- 20 % 10,00 €
• Familienbeitrag, Staffelung wie folgt:	
▪ 1. Erwachsener (Hauptzahler)	12,50 €
▪ 2. Erwachsener (Ehepartner)	-1,50 € 11,00 €
▪ jedes weitere Erwachsene Kind von 18-27 Jahre	8,50 €
▪ 1. Kind von 6 bis 18 Jahre	5,00 €
▪ 2. Kind von 6 bis 18 Jahre	4,00 €
▪ 3. und jedes weitere Kind von 6 bis 18 Jahre	3,00 €

*Als Familie werden Ehepartner und ihre Kinder, sowie die leiblichen Eltern und ihre Kinder angesehen. Abgesehen von den eigenen Kindern, ist die Familienmitgliedschaft auf zwei Erwachsene beschränkt.*

#### OSTSEEMAN-Mitgliedschaft

*Um auch Sportlern die aktiv am Wettkampfgeschehen teilnehmen, aber nicht aktiv am Training, die Möglichkeit zu geben über den Verein einen Startpass zu beziehen und somit §5 der Vereinssatzung genüge zu tun, gibt es die OSTSEEMAN-Mitgliedschaft. Diese inkludiert für die Zahlung eines Jahresbeitrages den Basis-Startpass der DTU mit allen hierfür anfallenden Kosten.*

• OSTSEEMAN-Mitgliedschaft	jährlich	70,00 €
----------------------------	----------	---------

#### Fördernde Mitgliedschaft

• Passive Mitgliedschaft	5,00 €
--------------------------	--------

### § 1.2 Zusätzliche Spartenbeiträge

Die zusätzlichen Gebühren betragen monatlich

• Schwimmbahnbenutzungsgebühr ab 18 Jahre	10,00 €
• Schwimmbahnbenutzungsgebühr bis zum 17. Lebensjahr	6,00 €

Die Schwimmbahnbenutzungsgebühr ist von jedem aktiven Mitglied (exklusive OSTSEEMAN-Mitgliedschaft) zu entrichten, unabhängig von der Teilnahme am Schwimmtraining. Vom Mitgliedsbeitrag befreite Mitglieder (Vorstand, Ehrenmitglieder) zahlen die Schwimmbahnbenutzungsgebühr nur, wenn tatsächlich eine Teilnahme am Schwimmtraining vorliegt. Die OSTSEEMAN-Mitgliedschaft ist wegen der Nichtteilnahme am Training von der Schwimmbahnbenutzungsgebühr befreit.

## § 1.3 Besonderheiten

Die Teilnahme am Schwimmen für Kinder unter 8 Jahren ist erst mit Nachweis des Schwimmabzeichens „Bronze“ möglich. In diesem Falle ist auch die Schwimmbahnnutzungsgebühr zu entrichten.

## § 1.4 Aufnahmegerühr

- Die Vereinsbeiträge werden vierteljährlich im Januar, April, Juli und Dezember eines jeden Jahres abgebucht.
- Die Aufnahmegerühr beträgt einmalig 45,00 € für volljährige Mitglieder und beinhaltet ein hochwertiges TriAs-Vereinslaufshirt.
- Die Aufnahmegerühr entfällt für Soldatinnen und Soldaten, bei Abschluss einer befristeten Mitgliedschaft. Entschließt sich die Soldatin oder der Soldat, im Anschluss an die begrenzte Mitgliedschaft, eine unbefristete Mitgliedschaft abzuschließen, wird die Aufnahmegerühr zum Beginn der regulären Mitgliedschaft fällig.
- Die Aufnahmegerühr für Studentinnen und Studenten beträgt 36€ (20% Nachlass auf die reguläre Gebühr). Die Aufnahmegerühr kann in bis zu drei Teilbeträgen entrichtet werden.

Diese Teilzahlung wird mit den Quartalbeiträgen fällig, bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Restfälligkeit der Aufnahmegerühr bestehen.

## § 1.7 Kinderschwimmkurse

Um auch Kindern, ohne Schwimmkenntnisse, den Einstieg in den Schwimmsport zu ermöglichen bietet TriAs einen Wassergewöhnungs-, Anfänger- und einen Fortgeschrittenen-Kurs an. Die zu entrichtende Gebühr beträgt 10,00 €/Kursstunde. Die Anzahl der Kursstunden ergeben sich aus dem Schuljahreskalender, einzige Ausnahme bilden hier die Sommerkurse, die unabhängig von den Schulferien stattfinden. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend pro Quartal, unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen am Kurs, die Anzahl der angebotenen Stunden ist ausschlaggebend.

## § 1.8 Erwachsenenkraulkurse

Um Erwachsenen die Sicherheit im Schwimmen geben zu können, bietet TriAs Erwachsenenkraulkurse an. Die zu entrichtende Gebühr beträgt 10,00 €/Kursstunde. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend, unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen am Kurs, die Anzahl der angebotenen Stunden ist ausschlaggebend. Auf Wunsch kann auch eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

## § 1.9 Rücklastschriftgebühr

- Wird eine Lastschrift des Vereines mangels Kontodeckung nicht eingelöst, werden die zusätzlichen Lastschriftgebühren, die dem Verein durch die Bank in Rechnung gestellt wird, durch das Mitglied getragen.
- Widerspricht ein Mitglied der Lastschrift, obwohl die Rechnungsstellung rechtens war, werden die zusätzlichen Lastschriftgebühren, die dem Verein durch die Bank in Rechnung gestellt wird, durch das Mitglied getragen.
- Ändert ein Mitglied seine Bankverbindung so hat es, 30 Werkstage vor der nächsten fälligen Abbuchung, eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein bevorzugt via der KURABU-App oder über die Webversion mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, so hat das Mitglied die Rücklastschriftgebühren zu tragen.

## Gebührenordnung

gem. §7 der Vereinssatzung

### § 2 Trainervergütung

Die Trainervergütung beträgt für alle Trainer und alle Sparten und Kurse 18,00 €/ Std. Trainerlizenzen und Jugendleiterkarten sind den zuständigen Spartenleitern vorzulegen.

Die Vergütung für das Freiwasserschwimmen und Nachwuchsschwimmkurs wird auf 18,00 €/ Std festgelegt.

### § 3 Vorstandsvergütung

Die Vorstandsarbeit wird, nachfolgender Tabelle zu Beginn des Geschäftsjahres vergütet. Sollte ein Vorstandsposten erst noch gewählt werden, wird die Vergütung unverzüglich nach der Wahl vollzogen.

Die Anteile werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender	840,00 €
-----------------	----------

Kassenwart	840,00 €
------------	----------

Ergibt sich aus 408 € Sockelbetrag zzgl. 2 Stunden/Monat á 18,00 €

Spartenleiter Triathlon	516,00 €
-------------------------	----------

Ergibt sich aus 300 € Sockelbetrag zzgl. 1 Stunden/Monat á 18,00 €

Jugendwart	200,00 €
------------	----------

Jugendsprecher	100,00 €
----------------	----------

Die Vorstandsmitglieder zahlen keine Mitgliedbeiträge.

### § 4 Besondere Aufwendungen

Der Vorstand kann pro Jahr eine Besondere Aufwendung in Höhe von 50,00 € an ein verdientes Mitglied aufwenden. Jedem Mitglied steht frei ein Mitglied für diese besondere Aufwendung bis Ende Oktober eines Jahres beim Vorstand vorzuschlagen. Letztendlich entscheidet der Vorstand.

### § 5 Sonstiges

Anträge zur Erstattung von Auslagen für den Verein bzw. Fahrkosten zu Vereinsveranstaltungen oder Fortbildungen sind an dem zuständigen Spartenleiter zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Erstattung. Genehmigte Fahrtkosten werden entweder mit 0,30 €/ pro gefahrenen Kilometer oder aber mit dem Tankbeleg vergütet. Primär ist der Vereinsbus mit Tankkarte zu nutzen.

# Gebührenordnung

gem. §7 der Vereinssatzung

## § 6 Leihverträge

### § 6.1 Leihfahrräder

Für die Leihräder gilt ein gesonderter Leihvertrag, der auf der Homepage einsehbar ist.

### § 6.2 Leiheinteiler

Zum einheitlichen Auftreten der Mitglieder bei Wettkämpfen stellt der Verein Leiheinteiler, je nach Verfügbarkeit, zur Verfügung. Um jedem Mitglied die Möglichkeit der Nutzung eines Leiheinteilers zu ermöglichen, soll eine Dauernutzung vermieden werden,

Als Leihgebühr werden 5,00 € pro Woche (Mo-So) festgelegt.

Entscheidet sich ein Mitglied einen eigenen Einteiler über den Verein käuflich zu erwerben, wird die bis dahin entstandene Leihgebühr, bis maximal der Kosten für den Kauf, verrechnet.

Ausnahme hiervon sind die Ligamannschaften.

### § 6.3 sonstige Leihausstattung

Siehe gesonderter Leihvertrag „Leihgeräte TriAs“.

### § 6.4 Vereinsbus

Der vereinseigene Neunsitzer soll vorzugsweise für Aktivitäten und Wettkämpfe von TriAs genutzt werden, hierfür wird dem jeweiligen Bereich des Vereins (Jugend, Liga, Veranstaltungen) die Nutzung intern in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bilden hiervon Langfristmieten von über 5 Tagen (hierbei entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Mietgebühr). Bei allen anderen nutzungen wird die Mietgebühr wie folgt festgelegt:

Gemäß gesonderter Leihvertrag.

Jeder km wird bei allen nutzungsarten mit 0,25 € berechnet.

Abweichungen hiervon kann, mit einem begründeten Antrag, über den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden (z.B. Unterstützung der freien Jugendhilfe).

Für die Nutzung des Vereinsbusses ist ein gesonderter Nutzungsvertrag auszufüllen, der auf Anfrage zugesandt wird.

## § 7 Startpässe / Wettkampfrichterausfallgebühr

### § 7.1 Startpassgebühren

Der Antrag auf neue Startpässe wird automatisch, bis zum schriftlichen Widerruf (spätestens bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr) beim Spartenleiter, in das folgende Jahr übertragen. Die Startpasskosten gibt die SHTU vor.

### § 7.2 Wettkampfrichtervergütung

Um einen Anreiz zur Tätigkeit als Wettkampfrichter zu schaffen und gleichzeitig vermieden werden soll das immer die Gleichen ihre Freizeit opfern, werden die vereinseigenen, ausgebildeten Wettkampfrichter vereinsintern vergütet.

Jedem Wettkampfrichter die vom Kampfrichterobmann festgelegte Mindestanzahl an Einsätzen vorweisen kann, wird die Gebühr für seinen Startpass im laufenden Jahr nicht berechnet. Zusätzlich bekommt er pro Einsatz 25,00 € vergütet. Diese Vergütung ist per Antrag dem Spartenleiter Triathlon

## Gebührenordnung

gem. §7 der Vereinssatzung

vorzulegen. Die so entstandenen Kosten werden am Ende des Jahres auf alle volljährigen Startpassinhaber, mit Ausnahme der tätigen Wettkampfrichter, umverteilt.

### **§ 7.3 Wettkampfrichterausfallgebühr**

Sollten widererwarten nicht genügen Wettkampfrichter für den Verein tätig gewesen sein, so wird die dann durch die SHTU erhobene Wettkampfrichterausfallgebühr wird auf die volljährigen Startpassinhaber, mit Ausnahme der tätigen Wettkampfrichter, umgelegt.

Die zu entrichtende Umlage wird jährlich anhand der Höhe der Wettkampfrichterausfallgebühr bzw. der Anzahl der Startpassinhaber neu bestimmt.

*Änderungen beschlossen am 10.01.2026*